

# Kinderbetreuungskosten

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- II. Welche Aufwendungen können Sie absetzen?**
- III. Was passiert mit "gemischten" Kosten?**
- IV. Welche Altersgrenzen gibt es?**
- V. Gibt es einen Höchstbetrag?**
- VI. Wie werden die Kosten steuerlich berücksichtigt?**

### **I. Allgemeines**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlangt oftmals die entgeltliche Betreuung von Kindern. Kinderbetreuungskosten können Sie neben anderen steuerlichen Vergünstigungen für Kinder als Sonderausgaben geltend machen.

### **II. Welche Aufwendungen können Sie absetzen?**

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen. Gleichgültig ist dabei, ob Sie Ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderheim, Kindergruppe, Hort und Ähnliches) bzw. zu einer Tagesmutter bringen, ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt, das Kind bei den Schulaufgaben beaufsichtigt wird oder Sie eine Hilfe im Haushalt bezahlen, soweit diese die Kinder betreut. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen, nicht jedoch für Sachleistungen wie z. B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält. Außerdem sind folgende Kosten nicht abziehbar:

- für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht);
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs);
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht).

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z. B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die Fahrtkosten, können Sie auch diese absetzen – Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre ei-

genen Fahrtkosten können Sie hingegen nicht geltend machen, z. B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter.

**Tipp:** Barzahlungen sind steuerlich nicht begünstigt!

Sie müssen die Überweisung auf das Konto des Betreuenden auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen. Darüber hinaus benötigen Sie eine Rechnung. Bitte halten Sie daher die entsprechenden Kontoauszüge sowie Gebührenbescheide der Betreuungseinrichtung, Rechnungen, Quittungen und den Arbeitsvertrag bereit.

Übrigens: Wer zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes weniger arbeitet, geht leer aus. Diese Gehaltseinbuße gehört nicht zu den steuerlich geförderten Kosten.

### **Au-pairs**

Bei der Anstellung eines Au-pairs ist zu unterscheiden: Erledigt das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten und wird der Umfang der Kinderbetreuung nicht nachgewiesen, können pauschal 50 % der Gesamtaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Au-pair, dass dieses ausschließlich für die Kinder zuständig ist, sind alle Aufwendungen Kinderbetreuungskosten.

U. U. müssen die im Vertrag aufgeführten Stunden für Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen verhältnismäßig auf die Kosten aufgeteilt werden. Zu den abziehbaren Kosten zählen Taschengeld und der Wert für Verpflegung und Unterkunft.

### **III. Was passiert mit „gemischten“ Kosten?**

Nicht selten beschäftigen Eltern z. B. eine Haushaltshilfe, die sich sowohl um die Kinderbetreuung also auch um den Haushalt kümmert. Als Kinderbetreuungskosten sind hier nur die reinen Betreuungskosten abziehbar, die entweder auf vertraglicher Basis oder durch Schätzung aus den Gesamtkosten ermittelt werden müssen.

### **IV. Welche Altersgrenzen gibt es?**

Steuerlich begünstigt sind Ihre leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) unter 14 Jahren. Davon ausgenommen sind behinderte Kinder. Hier können die Betreuungskosten für Kinder geltend gemacht werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung (bei Eintritt der Behinderung vor dem 1. 1. 2007: vor Vollendung des 27. Lebensjahres) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Beachten Sie außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die **zu Ihrem Haushalt gehören**. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung ist aber kein Problem.

## V. Gibt es einen Höchstbetrag?

Ja, dies ist der Fall: Zum einen können Sie Ihre Betreuungskosten nur in Höhe von zwei Dritteln ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 € pro Kind und Jahr.

Tipp: Steuerlich optimal ist ein Jahresaufwand bis 6.000 €. Darüber hinausgehende Aufwendungen wirken sich nicht mehr aus.

Da der Höchstbetrag ein Jahresbetrag ist, findet eine zeitanteilige Aufteilung auch dann nicht statt, wenn für das Kind nicht im gesamten Kalenderjahr Betreuungskosten angefallen sind.

Kinderbetreuungskosten können bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Schließt daher z. B. von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte ab und zahlt das Entgelt von seinem Konto, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden. Tragen die Eltern gemeinsam die Kosten, kann jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eltern einvernehmlich eine abweichende Aufteilung des Abzugshöchstbetrags wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

## VI. Wie werden die Kosten steuerlich berücksichtigt?

Seit 1. 1. 2012 ist es ohne Bedeutung, weshalb Kinderbetreuungskosten anfallen. Unerheblich ist damit, ob beide Elternteile oder Alleinerziehende arbeiten, krank oder in der Ausbildung sind. Es können daher Betreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. 1. 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Bei einer **Einzelveranlagung von Ehegatten ab 2013** gilt Folgendes: Hier sind die Sonderausgaben demjenigen Elternteil zuzurechnen, der die Kosten wirtschaftlich getragen hat. Trifft dies auf beide Ehepartner zu, kann jeder maximal die Hälfte der Kosten geltend machen. Anderweitige Vereinbarungen müssen dem Finanzamt angezeigt werden.

Der Beitrag wurde nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden. Zu dem angesprochenen Thema dieses Schreibens wird im Bedarfsfall gerne ausführlich Auskunft erteilt. (Stand: Oktober 2013)